

**Löw, Dr. Christoph: Der Informationsanspruch des Aktionärs im amerikanischen Recht.** Eine Darstellung der Aktionärsinformation in den Rechten der Einzelstaaten und des Bundes. Schriftenreihe des Instituts für Internationales Recht und internationale Beziehungen 20. XXIII, 374 S. (Basel 1973. Helbing & Lichtenhahn.) Brosch. Fr. 58.—.

«Sunlight is said to be the best of disinfectants; electric light the most effective policeman.» Der berühmte Ausspruch von *Brandeis*, einem der prominentesten Richter des amerikanischen Supreme Court, gibt die Grundhaltung zu den Problemen der Offenlegung und Auskunfterteilung im amerikanischen Gesellschaftsrecht trefflich wieder. Dies macht die gründliche und umfassende Arbeit von Löw deutlich.

Zum Verständnis der amerikanischen Ordnung ist zu beachten, daß die Regelung des Gesellschaftsrechts im technischen Sinne Sache der Gliedstaaten ist. Wesentliche aktienrechtliche Vorschriften und ganz besonders Bestimmungen hinsichtlich der Auskunfterteilung und Publizität sind nun aber nicht im Gesellschaftsrecht, sondern in besonderen Gesetzen über den Effektenhandel zu finden. Solche Gesetze finden sich zwar durchwegs auch im einzelstaatlichen Recht, doch kommt heute den bundesrechtlich vereinheitlichten Bestimmungen die größere Bedeutung zu. Insofern kann — für Teilgebiete wenigstens — von einem einheitlichen amerikanischen Aktienrecht gesprochen werden.

In einem Allgemeinen Teil gibt Löw einen Überblick über die Entwicklung und einige Grundfragen des amerikanischen Aktienrechts.

Im Besonderen Teil wird zunächst der Informationsanspruch des Aktionärs im einzelstaatlichen Recht behandelt. Dabei wird der individualistische Zug der Aktionärsinformation im Recht der Gliedstaaten deutlich, gemäß dem das Einsichtsrecht jedes einzelnen Aktionärs im Zentrum steht.

Im anschließend besprochenen und durch Anhänge dokumentierten Bereich des Bundesrechts enthalten die Gesetze über den Effektenhandel, insbesondere der Securities Act von 1933 und der Securities Exchange Act von 1934 und die dazugehörigen Verordnungen weitreichende Informationspflichten. Hier dominiert der kollektivistische Zug: Die Aktionäre als Gesamtheit und darüber hinaus die Öffentlichkeit im weitesten Sinne sollen über alle bedeutenderen Gesellschaften ausreichend ins Bild gesetzt werden.

Obwohl der Autor in erster Linie das ausländische Recht darstellen und somit nicht rechtsvergleichend arbeiten will, finden sich verschiedentlich Hinweise auch zum schweizerischen Recht. Auch ist es dem Verfasser geglückt, die amerikanische Ordnung für den schweizerischen Leser verständlich darzustellen, ohne dabei zu ungenauen Analogien Zuflucht zu nehmen. Die Arbeit ist bis ins Detail zuverlässig und gut belegt. Zu beachten ist allerdings, daß sie den Stand von 1970 wiedergibt. Seither ist insbesondere das bundesstaatliche Recht in verschiedenen Bereichen weiterentwickelt worden.

*Prof. Peter Forstmoser, Benglen/Zürich*